



Lena Pohl

**Die nichteheliche
Lebensgemeinschaft
im Versicherungs-
und Haftungsrecht
des Straßenverkehrs**

1. Teil: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft in der deutschen Rechtsordnung

A. Sozialwissenschaftlicher Hintergrund, Historie und Erscheinungsformen nichtehelichen Zusammenlebens

Beziehungen zwischen Mann und Frau, die zusammenleben, eine sexuelle Beziehung unterhalten und gemeinsam wirtschaften, ohne miteinander verheiratet zu sein,⁶ sind nicht erst Erscheinung unseres heutigen Lebenswandels. Historisch gesehen hat es diese Art der Paarbeziehungen im westlichen Kulturkreis, angefangen von den Nebenfrauen des Alten Testaments bis hin zur sog. „Ehe zur linken Hand“⁷, schon immer gegeben. Allerdings galt das nichteheliche Zusammenleben über alle Zeitalter hinweg als nachrangige Form für Paare, denen die Ehe aus rechtlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen verschlossen blieb.⁸ Das öffentliche Zusammenleben nicht miteinander verheirateter Paare war bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts gesellschaftlich verpönt und häufig auch rechtlich sanktioniert.⁹ Noch härter traf es bis in das 20. Jahrhundert hinein das homosexuelle Zusammenleben, welches von Öffentlichkeit und Staat lange Zeit als unmoralisch angesehen und sogar unter Strafe gestellt wurde.

Noch im Jahre 1957 hatte das *BVerfG* homosexuelle Betätigung als Verstoß gegen das Sittengesetz eingestuft und das Fortbestehen der bestehenden Strafbarkeit männlicher Sexualität gebilligt.¹⁰

6 Definition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft aus soziologischer Sicht; vgl. *Hausmann*, in: *Hausmann/Hohloch*, Ne. Lebensgemeinschaft, S. 48 Rn. 1; *Nave-Herz*, FPR 2001, 3; zur Definition aus rechtlicher Sicht I. Teil, B., II.

7 Die in § 110 des Allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten aus dem Jahre 1791 geregelte „Ehe zur linken Hand“ erlaubte es Adeligen, neben der Ehe unstandesgemäße Verbindungen zu führen, dazu *Schreiber*, Ne. Lebensgemeinschaft, S 7 Rn. 27.

8 Vgl. z.B. das Eheverbot des preußischen ALR, *Wagner*, in: *Scherpe/Yassari*, Legal Status of Cohabitants, S. 43.

9 *Löhnig*, in: *Staudinger*, Anhang zu §§ 1297ff. Rn. 1; eine umfassende Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft findet sich bei *Wagner*, in: *Scherpe/Yassari*, Legal Status of Cohabitants, S. 15 ff.; siehe auch *Becker*, in: *Landwehr*, Ne. Lebensgemeinschaft, S. 13 ff.; *Kingreen*, Verfassungsrechtliche Stellung, S. 23 ff.

10 BVerfG, NJW 1957, 865, vgl. *Beck*, NJW 2001, 1894; zur Entwicklung der gesellschaftlichen Situation Homosexueller in Deutschland *Muscheler*, Eingetragene Lebenspartnerschaft, S. 21 Rn. 1 ff. und *Pfitzenmayer*, Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner, S. 15 ff.

Seit den 1960er Jahren hat sich in Europa und anderen westlichen Ländern neben einem starken Anstieg der Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau auch deren gesellschaftliche Akzeptanz deutlich erhöht. Sie sind zu heute anerkannten typischen Erscheinungsformen des gesellschaftlichen Lebens geworden.¹¹ In fast allen europäischen Ländern sind im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte die Heiratsziffern zurückgegangen, die Scheidungsziffern gestiegen und neue Lebensformen wie das Leben als „Single“, als Alleinerziehende(r) oder in nichtehelicher Lebensgemeinschaft haben an Bedeutung gewonnen.¹² Auch in Deutschland fand diese Entwicklung statt. Neben einem Rückgang der Eheschließungen¹³ und einem Anstieg der Ehescheidungen¹⁴ zeichnen auch sinkende Geburtenzahlen¹⁵ und immer mehr kinderlose Ehen¹⁶ ein Bild der aktuellen Situation von Ehe und Familie in Deutschland. Ein gänzlicher Richtungswechsel hin zur Meidung fester, verbindlicher partnerschaftlicher Beziehungen kann dabei allerdings nicht festgestellt werden. Die Familie in ihrer traditionellen Form wird zwar seltener, gleichzeitig etablieren sich aber Lebensformen wie z.B. die gleich- oder verschiedengeschlechtliche Paarbeziehung mit Kindern jenseits der „Normalfamilie“.¹⁷ Auch leben immer mehr Paare fest nichtehelich zusam-

-
- 11 Vertiefend zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft aus soziologischer Sicht *Nave-Herz*, Familie heute.
 - 12 *Kreyenfeld/Konietzka*, in: Scherpe/Yassari, Legal Status of Cohabits, S. 45; zur Darstellung der Entwicklung in Europa und den statistischen Daten nach dem „Eurobarometer“ vgl. *dies.*, S. 47 f.
 - 13 Von 388.451 Eheschließungen im Jahre 2005 auf 376.998 im Jahre 2008, vgl. „Eheschließungen und Ehescheidungen“ des *Statistischen Bundesamtes*: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Scheidungen/Tabellen/Content50/Eheschlie_C3_9FungenScheidungen.psml (Stand: 12.8.2010).
 - 14 Im Jahre 2008 ist die Zahl der Ehescheidungen um 3 % gegenüber dem Vorjahr angestiegen., vgl. Pressemitteilung Nr. 251 des *Statistischen Bundesamtes* vom 08.07.2009: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2009/07/PD09_251_12631.psml (Stand: 12.8.2010).
 - 15 Vgl. Pressemitteilung Nr. 283 des *Statistischen Bundesamtes* vom 29.07.2009: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2009/07/PD09_283_122.psml (Stand: 12.8.2010).
 - 16 Während die Geburtenzahl insgesamt zurückgeht, steigt die Anzahl der Kinder an, deren Eltern zum Zeitpunkt ihrer Geburt nicht miteinander verheiratet sind; 2006 waren dies 30 Prozent aller geborenen Kinder, vgl. Zahl der Woche Nr. 019 des *Statistischen Bundesamtes* vom 13.05.2008: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/zdw/2008/PD08_019_p002,templateId=renderPrint.psml (Stand: 12.8.2010), siehe auch BVerfG, NJW 2005, 1413.
 - 17 *Lengerer/Klein*, Wirtschaft und Statistik 2007, 433. 2006 haben sog. alternative Familienformen einen Anteil von 26 % der Familien insgesamt erreicht, so auch *Lois*, Lebensstile, S. 18, 103.

men. Der Mikrozensus des *Statistischen Bundesamtes über Bevölkerung und Erwerbsleben* zeigte von 1972 bis 1996 schon eine Verzehnfachung nichtehelicher Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau in den westdeutschen Bundesländern auf, nämlich von 137.000 auf 1.400.000 Paare.¹⁸ Nach dem neusten Mikrozensus für 2007 ist die Zahl nichtehelicher Paare zwischen Mann und Frau erneut um ein Drittel auf über 2,4 Millionen Paare gestiegen.¹⁹ Trotz des deutlichen Anstiegs nichtehelichen Zusammenlebens in Deutschland ist eine gleichsam sinkende Anzahl von Ehen jedoch nicht zu verzeichnen.²⁰ Die Ehe ist nach wie vor die vorherrschende Form des partnerschaftlichen Zusammenlebens in Deutschland.

Ursachen für die „explosionsartige Zunahme“²¹ nichtehelicher Lebensgemeinschaften in unserer Gesellschaft gibt es viele. Zunächst dient die Ehe nicht mehr unbedingt der wirtschaftlichen Sicherstellung der Ehefrau, wie dies früher doch meist der Fall war. In einer Paarbeziehung sind heute häufig beide Partner berufstätig oder zumindest durch den Staat abgesichert. Darüber hinaus leben junge Menschen heute viel früher wirtschaftlich selbstständig bzw. unabhängig vom elterlichen Haushalt und finden sich zu Paarbeziehungen zusammen. Sicherlich spielen auch die verbesserten Methoden der Schwangerschaftsverhütung eine Rolle. Neben den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und einem Wertewandel hin zu stärkerer Individualisierung haben sich vor allem seit den 1970er Jahren auch die gesellschaftlichen Ansichten von der Ehe und dem außerehelichen Zusammenleben geändert.²² Die früher noch vorherrschende Auffassung, das Zusammenleben unverheirateter Paare in gemeinsamer Wohnung sei sittlich missbilligenswert,²³ lässt sich z.B. heute nicht mehr feststellen.²⁴ Auch hat ein Wandel in der rechtlichen Beurteilung nichtehelichen Zusammenlebens stattgefunden. Herrschte in der deutschen Rechtsprechung²⁵ lange Zeit die Auffassung, nichtehelichen Lebensgemeinschaften hafte der Makel der Sittenwidrigkeit an,

18 Vgl. BVerfG, NJW 1990, 1593.

19 Vgl. Pressemitteilung Nr. 307 des *Statistischen Bundesamtes* vom 25.8.2008: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/08/PD08_307_122.psm1 (Stand: 12.8.2010).

20 Vgl. dazu von *Proff*, Eheähnliche Gemeinschaft, S. 5 m.w.N.

21 *Schwab*, FamRZ 1981, 1151.

22 *Möschl*, Ne. Lebensgemeinschaft, S. 42 f.

23 Vgl. nur die Beispiele des LG Wiesbaden, MDR 1954, 166 und des BGH, NJW 1968, 932 aus den Jahren 1954 und 1968.

24 *Löhnig*, in: *Staudinger*, Anhang zu §§ 1297 ff. Rn. 3, vgl. BGH, NJW 1982, 1868; NJW 1985, 130; LG Bonn, NJW 1976, 1690 (1691); *Strätz*, FamRZ 1980, 434 (437 f.); a.A. aber noch OLG Hamm, FamRZ 1977, 318 (320); LG Köln, ZMR 1974, 141.

25 BGH, NJW 1968, 932; LG Wiesbaden, MDR 1954, 166.

und wurde ihnen von Gesetzes wegen sogar ein Zusammenleben durch straf²⁶- und polizeirechtliche²⁷ Maßnahmen erschwert, setzte der *BGH* mit seiner Grundsatzentscheidung vom 31. März 1970²⁸ zum sog. „Mätressentestament“ eine wesentliche Änderung der Rechtsauffassung in Richtung Akzeptanz nichtehelichen Zusammenlebens in Gang. So wurde 1973 z.B. der sog. Kuppeleiparagraph abgeschafft, der es Vermietern bis dahin untersagte, einem unverheirateten Paar eine Wohnung zu vermieten.

Schätzungen zufolge sind in Deutschland etwa 4 Prozent der männlichen und 1–3 Prozent der weiblichen Bevölkerung homosexuell orientiert.²⁹ Seit der Verfassung des Grundgesetzes hat in Deutschland ein grundlegender Wandel der rechtlichen Bewertung von Homosexualität stattgefunden. Wichtigster Schritt zum Abbau rechtlicher Diskriminierung war die Abschaffung der Strafbarkeit der Erwachsenenhomosexualität in § 175 Abs. 1 StGB³⁰ im Jahre 1969 und 1994 schließlich der endgültige Verzicht auf eine besondere Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher sexueller Aktivität.³¹ Auch das zum 1.8.2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz,³² mit dem gleichgeschlechtliche Partner erstmals die Möglichkeit erhielten, ihrer Zusammenlebensform einen rechtlichen Rahmen zu geben, hat stark zu einem Rückgang rechtlicher Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare beigetragen und somit auch zu einer, wenn auch schrittweisen, Abnahme der gesellschaftlichen Stigmatisierung. Einhergehend mit der rechtlichen Anerkennung und gesellschaftlichen Akzeptanz dieser Lebensform ist auch die Zahl gleichgeschlechtlicher Paare angestiegen, die entweder nichtehelich oder in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenleben. Nach einer von der *Sozialwissenschaftlichen Forschungsstelle der Universität Bamberg* unter der Leitung von *Buba/Vaskovics*³³ durchgeföhrten rechtstatsächlichen Untersuchung gaben 64 Prozent der befragten Homosexuellen an, in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu leben, etwa derselbe Anteil wie

26 BGHSt 6, 46 f.

27 Z.B. Art. 14 des Württembergischen Polizeistrafgesetzes v. 4.7.1898, der das Konkubinat unter Strafe stellte, sofern es „erhebliches öffentliches Ärgernis“ erregte, dazu *Ohlenburger-Bauer, Eheähnliche Gemeinschaft*, S. 12 ff.

28 BGH, NJW 1970, 1273 ff.

29 Vgl. *Muscheler, Eingetragene Lebenspartnerschaft*, S. 75 Rn. 65; *Lengerer/Klein, Wirtschaft und Statistik* 2007, 433 (440).

30 Gesetz v. 25.6.1969, BGBl. I S. 645 ff.

31 Die Strafbarkeit der Homosexualität gilt heute als menschenrechtswidrig, EGMR, NJW 1984, 541.

32 Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001, BGBl. I S. 266 ff., siehe dazu vertiefend 1. Teil, B., I., 2., b).

33 Zusammenfassung der Ergebnisse bei *Buba/Vaskovics*, Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen, S. 55.

unter Heterosexuellen. Basierend auf Angaben des Mikrozensus wird die Anzahl gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Deutschland auf derzeit rund 69.600 geschätzt,³⁴ im Jahre 2000 waren es noch circa 40.000.³⁵ Erst seit 2006 werden gleichgeschlechtliche Paare i.R.d. Haushaltsbefragung zusätzlich gefragt, ob sie als eingetragene Lebenspartnerschaft registriert wurden.³⁶ Hiernach gab es in Deutschland im Jahre 2007 rund 15.000 eingetragene Lebenspartnerschaften und 53.000 gleichgeschlechtliche Paare, die nicht eingetragen zusammenlebten.³⁷ 2008 waren es 69.600 Paare, von denen 18.700 angaben, in eingetragener Lebenspartnerschaft zu leben.³⁸

Die Statistiken des Mikrozensus zusammengefasst, kann für das Jahr 2007 ein ungefährer Wert von rund 2.453.000 Paaren sowohl verschiedenen als auch gleichen Geschlechts genannt werden, die außerhalb von Ehe und Lebenspartnerschaft in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben.

Hinsichtlich der Gründe, die Menschen bewegen, fest zusammenzuleben, ohne zu heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen, zeichnen sich zwei große Gruppen nichtehelicher Lebensgemeinschaften ab: Die „Ehe oder Lebenspartnerschaft auf Probe“ und die „Alternative zu Ehe bzw. Lebenspartnerschaft“.³⁹ Dabei unterscheiden sich gleichgeschlechtliche Paare in der

34 Rupp, FPR 2010, 185, vgl. auch Zahl der Woche Nr. 037 des *Statistischen Bundesamtes* vom 16.09.2008: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/zdw/2008/PD08_037_p002,templateId=renderPrint.psml (Stand: 12.8.2010).

35 Die Angaben des Mikrozensus geben allerdings nur eine ungefähre Größenordnung wieder, da sie auf freiwilligen Angaben beruhen, Lengerer/Klein, *Wirtschaft und Statistik* 2007, 433 (440); kritisch gegenüber den Angaben des Mikrozensus, die „statistische Ungenauigkeiten bergen“, von Proff, *Eheähnliche Gemeinschaft*, S. 4; zur Abgrenzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Mikrozensus vertiefend Lengerer, in: *ZUMA-Methodenbericht* Nr. 2007/04: Zur Abgrenzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Mikrozensus, 2007.

36 Lengerer/Klein, *Wirtschaft und Statistik* 2007, 433 (436), auch hier liegt eine zuverlässige statistische Erfassung nicht vor; ein Grund dafür ist, dass nach den jeweiligen Landesausführungsgesetzen bisher verschiedene Stellen für die Beurkundung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zuständig waren; durch das am 1.1.2009 in Kraft getretene PStRG vom 19.2.2007 wurde nun aber eine einheitliche Behördenzuständigkeit eingeführt.

37 Vgl. Zahl der Woche Nr. 037 des *Statistischen Bundesamtes* vom 16.09.2008: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/zdw/2008/PD08_037_p002,templateId=renderPrint.psml (Stand: 12.8.2010).

38 Rupp, FPR 2010, 185; dass bei gleichgeschlechtlichen Paaren die nichteheliche Lebensgemeinschaft zahlenmäßig die eingetragene Lebenspartnerschaft überwiegt, ist, bis zu einem Inkrafttreten steuerlicher Erleichterungen für eingetragene Lebenspartner, die das BVerfG nun aber jüngst zumindest für das ErbStG forderte (BVerfG, 1 BvR 611/07 v. 21.7.2010), wohl auf rein pragmatische Gründe zurückzuführen, Grziwotz, *Ne. Lebensgemeinschaft* S. 4 Rn. 11.

39 Löhnig, in: Staudinger, Anhang zu §§ 1297ff., Rn. 7; Weinreich, in: W/K, FamR, *Ne. Lebensgemeinschaft*, Rn. 12; Delank, *VGT* 07, 41 (42); vertiefend zu den Motiven und Formen nichtehelichen Zusammenlebens Wingen, *Ne. Lebensgemeinschaften*, S. 46 ff.

Gestaltung und in ihren Erwartungen an die Partnerschaft, deren Dauerhaftigkeit, ihre gegenseitige Unterstützungsreichweite und Solidarität sowie an das Einstehen füreinander nicht wesentlich von verschiedengeschlechtlichen Paaren.⁴⁰ Dies gilt auch für die Arbeitsteilung im Haushalt, die Festlegung der Zuständigkeitsbereiche und die gegenseitige finanzielle Sicherung.

Charakteristisch für die voreheliche oder vorlebenspartnerschaftliche „Ehe oder Lebenspartnerschaft auf Probe“ ist, dass das Paar zwar eine gefestigte gemeinsame Beziehung anstrebt, sich die jederzeitige Beendigung der gemeinsamen Beziehung aber vorerst offen hält. Eine Untergruppe stellt hier das vorübergehende Zusammenleben ohne Trauschein dar, bei welchem zumindest einer der Lebensgefährten noch verheiratet ist bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, in welche aber nach Scheidung bzw. Lebenspartnerschaftsaufhebung eine gemeinsame Ehe bzw. Lebenspartnerschaft angestrebt wird.⁴¹ Gründe für ein Zusammenleben als „Alternative zu Ehe oder Lebenspartnerschaft“ sind neben einem grundsätzlichen Ablehnen der Ehe oder Lebenspartnerschaft aus persönlichen Gründen das Zusammenleben in nachehelicher bzw. nachpartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft. Diese Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens verwitweter meist älterer Menschen, die auch als „Rentnerkonkubinat“ oder „Onkeliehe“ bekannt ist, trat vor allem in der Nachkriegszeit auf, in welcher die große Zahl rentenberechtigter Kriegsverletzten bei einer Eheschließung ihre Rentenansprüche verloren hätten.⁴²

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nichteheliche Lebensgemeinschaft und Ehe heute gesellschaftlich nebeneinanderstehen. Das Leben in einer verfestigten nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist von dem in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft mit Ausnahme des Status kaum zu unterscheiden. Ein gleichzeitiger Bedeutungsverlust der Ehe ist jedoch trotz stetiger Zunahme nichtehelichen Zusammenlebens bisher nicht zu erkennen. Mit der Akzeptanz außerehelichen Zusammenlebens als anerkannte Lebensform hat in den letzten Jahren vielmehr deren innere Stabilität und Dauerhaftigkeit zugenommen.⁴³

40 Zentrales Ergebnis der Bamberger Studie, *Buba/Vaskovics*, Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen, S. 89 und S. 246 ff.; vgl. aber *Vogelsang*, in: *Hausmann/Hohloch*, Ne. Lebensgemeinschaft, S. 201 Rn. 10; *Nave-Herz*, FPR 2001, 3 (4 ff.); *Schwenzer*, JZ 1988, 781, die sich entgegen der hier vorliegenden Auffassung lediglich auf die eheähnliche Gemeinschaft zwischen Mann und Frau beschränken.

41 *Grziwotz*, Ne. Lebensgemeinschaft, S. 7 Rn. 22 und 23.

42 Dazu BVerfGE 9, 20 (32); OLG Köln, FamRZ 1990, 623; *Weinreich*, in *W/K*, FamR, Ne. Lebensgemeinschaft, Rn. 12; *Grziwotz*, Ne. Lebensgemeinschaft, S. 8 Rn. 24.

43 Siehe dazu die Langzeitstudie von *Erler*, FUR 1996, 10 (12).

B. Terminologie und rechtsbegriffliche Erfassung

Lebensgemeinschaften als solche, also Gemeinschaften zwischen mindestens zwei Personen, werden im gesellschaftlichen Alltag in den vielfältigsten Konstellationen gelebt. Sie reichen von reinen Zusammenlebensgemeinschaften wie der Studentenwohngemeinschaft über enge Paarbeziehungen zwischen gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Partnern bis hin zur institutionalisierten Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft.⁴⁴

Ausgangslage jeder Untersuchung der Rechtslage „der“ nichtehelichen Lebensgemeinschaft muss aufgrund dieser großen Bandbreite gemeinschaftlichen Zusammenlebens daher zunächst eine genaue Erfassung des Begriffs „nichteheliche Lebensgemeinschaft“ sein. Erst wenn abgrenzbar feststeht, welche Art gemeinschaftlichen Zusammenlebens auch rechtlich als solche zu charakterisieren ist, kann eine Auseinandersetzung mit den zahlreichen Rechtsfragen⁴⁵ erfolgen, die an das Bestehen dieser Lebensform geknüpft sind.⁴⁶ Die Eingrenzung des in den Begriff einzubehorenden Personenkreises stellt sich dabei auf den ersten Blick als schwierig dar. Anders als bei der Ehe und Lebenspartnerschaft, die, nach außen hin sichtbar, formell durch einen Standesbeamten geschlossen werden, fehlt bei Eingehung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Publizitätselement. Auch ist die für nichteheliches Zusammenleben verwendete Begrifflichkeit äußerst vielfältig. Gerade die Rechtswissenschaft muss sich aber bei der Auseinandersetzung mit der Rechtslage der nichtehelichen Lebensgemeinschaft schon aus Gründen der Rechtssicherheit sowohl einer eindeutigen Terminologie als auch einer eindeutigen Definition bedienen.

I. Terminologie

1. Bezeichnungsvielfalt

Weil Lebensgemeinschaften im weiten Sinne im gesellschaftlichen Alltag in vielfältigen Formen auftreten, hat sich in Rechtsliteratur und Rechtsprechung eine entsprechend große Begriffsvielfalt zur Beschreibung gemeinschaftlichen Zusammenlebens entwickelt. Neben den häufig verwendeten Ausdrücken „nichteheliche Lebensgemeinschaft“, „eheähnliche Gemeinschaft“ oder auch „fakti-

44 *Jahnke*, NZV 2007, 329 (330).

45 Einen umfangreichen Überblick über die Rechtslage nichtehelicher Lebensgefährten im deutschen Recht bieten *B/W*, Ne. Lebensgemeinschaft und *Hausmann/Hohloch*, Ne. Lebensgemeinschaft; zur Rechtslage im Zivilrecht siehe *Grziwotz*, Ne. Lebensgemeinschaft.

46 *von Proff*, Eheähnliche Gemeinschaft, S. 1.

sche Lebensgemeinschaft“ sind Begrifflichkeiten wie „Kohabitation“, „rechtsformlose Lebensgemeinschaft“, „Ehe auf Probe“ oder „Ehe ohne Trauschein“ zu finden.⁴⁷ Der früher sehr häufig gebrauchte Ausdruck „Konkubinat“ wird wegen seiner abwertenden Wirkung heute allerdings kaum mehr verwandt.⁴⁸

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf das verfestigte Zusammenleben zweier Menschen in einer verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Paarbeziehung ohne „staatlichen Segen“.

Doch auch wenn sich für diese Lebensform im juristischen Alltag die Ausdrücke „nichteheliche Lebensgemeinschaft“⁴⁹ und „eheähnliche Gemeinschaft“⁵⁰ als feststehende Begriffe durchgesetzt haben, ist eine klare und vor allem einheitliche Begriffsbestimmung in der juristischen Diskussion heute nicht feststellbar. Mangels allgemeingültiger Definition und gesetzlicher Regelung werden beide Begriffe inhaltlich unterschiedlich besetzt oder zumindest unterschiedlich weit gefasst. Während bspw. *Pfeiffer*⁵¹ die Ansicht vertritt, „eheähnlich“ betone die Nähe zur Ehe und „nichtehelich“ weise auf das Gegenteil hin, werden die Begriffe vor allem in der Rechtsprechung überwiegend synonym verwandt. Aber auch hier ist eine einheitliche Linie in Bezug auf die Art von Paarbeziehungen, die unter diese Begrifflichkeit fallen – ausschließlich gleichgeschlechtliche, ausschließlich verschiedengeschlechtliche oder beide zugleich – nicht immer zu erkennen. Zwar hat sich in den letzten Jahren vor allem in der Rechtsprechung ein einheitliches Begriffsverständnis dahingehend herausgebildet, dass hinsichtlich beider Termini fast überwiegend von der Gemeinschaft zwischen Mann und Frau ausgegangen wird,⁵² „nichteheliche Lebensgemeinschaft“ und „eheähnliche Gemeinschaft“ also synonym⁵³ verwendet werden. Teilweise wird jedoch bewusst nur einer der Ausdrücke bei gleichzeitigem Ausschluss des anderen genutzt, um die begriffliche Eingrenzung auf verschiedengeschlechtliche Beziehungen zu verdeutlichen. So beschränkte sich das *BVerfG* in seinem grundlegenden Urteil zu § 137 Abs. 2

47 Zur Bandbreite der Begrifflichkeiten *Duderstadt*, Ne. Lebensgemeinschaft, S. 1, der von einer „geradezu inflationären Begriffsvielfalt“ spricht.

48 Zur negativen Wirkung dieses Begriffs *Gernhuber*, FamRZ 1981, 721 (723); vgl. aber noch *Steffen*, Ne. Lebensgemeinschaft, S. 40; *Bosch*, FamRZ 1980, 849 (852f.); *Lipp*, AcP 180 (1980), 537 (572f.) und *Strätz*, FamRZ 1980, 301 ff.

49 Vgl. *Gamillscheg*, in: *Erman*, Vor §§ 1353–1362 Rn. 14ff.; *Berger*, in: *Jauernig*, Vor § 1297 Rn. 3; *Wacke*, in: *MüKo* (4. Aufl. 2000), Nach § 1302 Rn. 1; *Grziwotz*, Ne. Lebensgemeinschaft, S. 10 Rn. 30 ff.; *Lieb*, Gutachten A, S. A 7; *Diedrichsen*, NJW 1983, 1017 (1018).

50 *BVerfG*, NJW 1959, 283 (284); 1993, 643 (645 ff.).

51 *Pfeiffer*, Eigentumsverhältnisse, S. 3.

52 Zur Definition der „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ nachfolgend I. Teil, B., II.

53 So z.B. *Brudermüller*, in: *Palandt*, Einl v § 1297 Rn. 11; *Gamillscheg*, in: *Ermann*, Vor §§ 1353–1362 Rn. 14; *Weinreich*, in: *W/K*, FamR, Ne. Lebensgemeinschaft Rn. 9; *Bammel*, Abwicklungsproblematik; *Kingreen*, Verfassungsrechtliche Stellung, S. 56; *Dahm*, NZV 2008, 280; *Lieb*, Gutachten A, S. A 10; *Schreiber*, FPR 2010, 387.